

Antrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Jan Korte, Niema Movassat, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Für eine soziale, zukunftsweisende und krisenfeste Familienpolitik

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die derzeitige Familienpolitik in Deutschland wird den vielfältigen Problemlagen von Familien nicht gerecht. Während der Corona-Pandemie wurden Familien und ihre Probleme lange von der Bundesregierung ignoriert. Durch Kita- und Schulschließungen sind Eltern vor die enorme Herausforderung gestellt worden, neben ihrer Erwerbsarbeit, die Betreuung und Bildung der Kinder sicherzustellen. Diese Mehrfachbelastung setzt bis heute vielen Familien zu. Statt effektive Hilfen für Familien zu organisieren, wie z. B. die Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung mit Hilfe eines Corona-Elterngeldes, hat die Bundesregierung ihre Hilfsleistungen so verkompliziert und an zahlreiche Bedingungen geknüpft, die ständig geändert wurden, dass viele Eltern keinen Anspruch haben oder die entsprechenden Leistungen nicht kennen. Die Missstände, die seit Jahren in der Familienpolitik existieren und durch die Pandemie offener zu Tage treten, müssen aus der Welt geschafft werden. Es braucht eine soziale, zukunftsweisende und vor allem krisensichere Familienpolitik.

Niedrige Löhne, schlechte Arbeitsbedingungen, Arbeitslosigkeit sowie unzureichende soziale Sicherungssysteme haben immer noch vielfach Familien-, Kinder- und Jugendarmut zur Folge. Alleinerziehende, Familien mit drei oder mehr Kindern und Familien mit Migrationshintergrund haben ein besonders hohes Armutrisiko, das sich in den letzten Jahren kaum verändert hat (vgl. Neunter Familienbericht: S. 449 ff.). Armut hat ganz konkrete Auswirkung auf die Bildungs- und Entwicklungschancen, auf die Gesundheit und die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen. Durch die Corona-Pandemie hat sich die Lage vieler Familien und Menschen mit geringem Einkommen weiter verschärft. Jeder fünfte Mensch mit geringem Einkommen ist aufgrund der Krise von finanziellen Schwierigkeiten oder Risiken betroffen. Unter den Alleinerziehenden ist es sogar jede Vierte. Das heißt sie mussten Kredite aufnehmen, ihren Lebensstandard einschränken, Sozialleistungen in Anspruch nehmen, waren in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder mussten auf Ersparnisse zurückgreifen (vgl. https://wzb.eu/system/files/docs/sv/k/Statement_Datenreport2021_WZB.pdf).

Die Corona-Pandemie hat die soziale Situation vieler Menschen und Familien verschlechtert. Es ist deshalb an der Zeit für eine Politik, die gute Arbeit fördert, einen armutsfesten Mindestlohn einführt und den Sozialstaat stärkt. Dazu ist es dringend notwendig, eine Kindergrundsicherung zu schaffen, die alle Kinder wirksam vor Armut schützt. Dies wird bereits seit Jahren von zahlreichen Gewerkschaften sowie Sozialverbänden gefordert und wurde kürzlich erst durch die Empfehlungen des Neunten Familienberichts, der von der Bundesregierung in Auftrag gegeben wurde, unterstrichen (vgl. Neunter Familienbericht S. 500).

Alleinerziehende haben während der Corona-Pandemie mit besonderen Mehrbelastungen zu kämpfen. Doch die Unterstützungsleistungen der Bundesregierung sind kaum auf ihre Situation zugeschnitten und tragen daher zu wenig zu ihrer Entlastung bei. Kinderkrankentage, die genutzt werden können, um die Betreuung der Kinder bei geschlossenen Kitas oder Schule sicherzustellen, werden von Alleinerziehenden kaum in Anspruch genommen, da die finanziellen Einbußen zu groß wären (vgl. www.vamv-nrw.de/de/presse/pressemitteilungen/corona-kinderkrankentage-bleiben-aber-86-prozent-der-alleinerziehenden-nutzen-sie-nicht/). Die Kinderbonuszahlungen kommen in vielen Alleinerziehenden-Haushalten nur zur Hälfte an, da sie auf Unterhaltszahlungen angerechnet werden. Dies führt dazu, dass die finanziellen Mehrbedarfe, die durch Home-Schooling oder Kinderbetreuung zu Hause entstehen und vor allem in dem Haushalt anfallen, in denen Kinder überwiegend betreut werden, nicht ausgeglichen werden. Zwar wurde die langjährige Forderung vieler Verbände nach einer Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende endlich erfüllt, doch effektive Maßnahmen, die das Armutsrisiko für alle Ein-Eltern-Familien reduziert, bleiben aus. Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden war bereits vor der Corona-Krise viermal so hoch wie das von Paar-Familien (vgl. Neunter Familienbericht: 449). Der oben erwähnte Datenreport 2021 deutet darauf hin, dass sich die Situation weiter verschärft hat. Es ist daher dringend notwendig, weitere Maßnahmen zur sozialen Sicherung von Ein-Eltern-Familien zu ergreifen. Hierzu wären eine Reform des Unterhaltsvorschlusses sowie die Einführung eines Umgangsmehrbedarfs im SGB II notwendig.

Besonders während der Pandemie hat sich gezeigt, dass die Sorgearbeit – Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen – immer noch überwiegend von Frauen übernommen wird (vgl. www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Spotlight_Rollen_und_Aufgabenverteilung_bei_Frauen_und_Maennern_in_zeiten_von_Corona.pdf). Frauen haben dadurch schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ein erhöhtes Armutsrisiko im Alter. Um eine partnerschaftliche Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zu erreichen, sind weitere verbindliche Maßnahmen und Anreize notwendig. Dazu zählt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, die Übernahme von Sorgearbeit durch Väter bzw. den zweiten Elternteil zu fördern und die Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Dazu muss die Lohndiskriminierung von Frauen endlich beendet werden. Im Jahr 2020 haben Frauen 18 Prozent weniger verdient als Männer. Frauen sind überdurchschnittlich in schlechter bezahlten Branchen, wie dem Gesundheits- und Pflegebereich oder im Einzelhandel tätig (vgl. www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_106_621.html;jsessionid=73FEEE07FBCAA50BCB63E086CF41E2E9.live711). Sie halten die Gesellschaft am Laufen und sind gerade in der Pandemie einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Diese Berufe müssen endlich die Anerkennung erhalten, die sie benötigen und dazu sind höhere Löhne notwendig.

Ein stärkerer Einsatz von Arbeitgeber*innen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss verbindlich gesetzlich festgeschrieben werden. Stattdessen setzt die Bundesregierung weiterhin zu stark auf die Freiwilligkeit der Unternehmen mit Hilfe von unter anderem dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“. Die viel gerühmten Erfolge, dass über 7000 Unternehmen sich an diesem Programm beteiligen, sind nicht nachvollziehbar, da dies lediglich 0,2 Prozent der in Deutschland vorhande-

nen Unternehmen sind (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26065, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 92 und 93 der Abgeordneten Katrin Werner). Hier hat die Bundesregierung Chancen vertan, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter voranzutreiben. Während der Corona-Krise hat sich nicht nur gezeigt, dass Kinderbetreuung und Vollzeit-Homeoffice nicht miteinander vereinbar sind, sondern auch, dass vor allem Familien mit niedrigen Einkommen und in systemrelevanten Berufen existenziell von der Krise bedroht sind. Arbeitsbedingungen müssen sich an den Bedürfnissen von Familien orientieren, nicht an den Profitinteressen der Unternehmen. Zwar wurde mit der Einführung des Elterngeldes in 2007 ein Grundstein gelegt für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Partnerschaftlichkeit bei der Kindererziehung, dennoch liegt auch hier immer noch die Hauptlast bei den Frauen. Väter nehmen im Schnitt lediglich 3,7 Monate Elternzeit in Anspruch. Unter den Müttern sind es durchschnittlich 14,5 Monate (vgl. www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_146_22922.html;jsessionid=BD0155BE3BBC02E44C6C8099B92D8E1F.live711) Hier braucht es endlich Reformen, um das Elterngeld stärker auf eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit auszurichten. Für Familien im Hartz-IV-Bezug oder Familien mit geringen Einkommen bringt das Elterngeld nicht den gewünschten Schonraum nach der Geburt des Kindes, denn seit 2007 wurde das Mindestelterngeld nicht erhöht, dabei sind die Lebenshaltungskosten in den letzten Jahren gestiegen (vgl. Neunter Familienbericht: 521 ff.).

Familie ist dort, wo Menschen füreinander soziale Verantwortung übernehmen – unabhängig von Trauschein und sexueller Orientierung. Familienpolitik muss allen Menschen ein gutes und zukunftsangstfreies Leben ermöglichen. Die derzeitige Familienpolitik der Bundesregierung orientiert sich jedoch sehr stark am klassischen Bild eines heterosexuellen Ehepaares, bei dem ein Elternteil den größten Teil des Lebensunterhalts erwirtschaftet. Steuerlich wird dieses Familienmodell durch das Ehegattensplitting bevorzugt. Dadurch wird eine ungleiche Aufteilung von Sorge- bzw. Care- und Erwerbsarbeit zwischen den Geschlechtern begünstigt und ein antiquiertes Familienbild zementiert.

Besonders belastet sind Familien mit „doppelter Sorgearbeit“: wenn sie Kinder erziehen und gleichzeitig ältere Familienangehörige pflegen. Ohne die mehr als vier Millionen pflegenden Angehörigen würde die pflegerische Versorgung zusammenbrechen. Dennoch stehen Familien mit Pflegebedarf weder in der Gesundheits- und Pflegepolitik noch in der Familienpolitik ausreichend im Fokus. Dabei werden rund 80 Prozent der zu pflegenden Menschen in Deutschland zuhause gepflegt, primär durch Angehörige, Freunde und Nachbarn. Die jährliche Wertschöpfung in der häuslichen Pflege liegt bei knapp 37 Mrd. Euro (AOK 2016). Allerdings ist dafür ein Pflegeaufwand von bis zu 63 Stunden pro Woche notwendig, ohne Wochenenden oder geregelte Aus- und Urlaubszeiten (Hans-Böckler-Stiftung 2017). Pflege ist Sorgearbeit. Angehörige wollen häufig in dieser besonderen Lebensphase unterstützen und begleiten, oft aus Liebe und Verbundenheit. Das heutige Pflegesystem nutzt diese wichtige gelebte Solidarität aus und verklärt sie zum stillen Heldentum. Konkret fehlen jedoch zugängliche Unterstützungsangebote, umfassende soziale Absicherung und Möglichkeiten, mitzuentcheiden.

Die gelebte Vielfalt von Familienmodellen hat in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland zugenommen. Die Zahl der Familien mit unverheirateten Eltern, Patchwork-, Ein-Eltern-, Regenbogen-, Adoptions- und Pflegefamilien nimmt immer weiter zu. Diese Entwicklung findet sich in der aktuellen Familienpolitik kaum wieder und dies führt zu zahlreichen Ungleichbehandlungen, Diskriminierungen oder fehlender Unterstützung. Im Sinne des Kindeswohls müssen bessere Möglichkeiten zur rechtlichen Absicherung sozialer Elternschaft, ein Ausbau der sozialen Infrastruktur sowie der Beratungsangebote für Familien vorgenommen und Diskriminierungen im Recht abgebaut werden.

Zum Abbau der rechtlichen Diskriminierungen zählt beispielsweise eine Reform des Abstammungsrechts, denn trotz der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren durch die Ehe für alle werden lesbischen Paaren immer noch Steine in den Weg gelegt, wenn sie eine Familie gründen wollen. Sowohl verheiratete als auch nicht verheiratete lesbische Paare sind bei Kindern, die in die Familien hineingeboren werden, verpflichtet, das aufwändige und langwierige Stiefkindadoptionsverfahren zu durchlaufen, damit die nichtgebärende Mutter als rechtliche Mutter anerkannt wird. Diese Ungleichbehandlung von verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Paaren muss endlich abgeschafft werden.

Der Ausbau der Kinderbetreuung im Kitabereich ist immer noch weit von den realen Erfordernissen entfernt. Mit dem Gesetzentwurf zur Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich hat sich die Regierungskoalition bis zum Ende der Wahlperiode Zeit gelassen, die Belange der Betroffenen lange Zeit ignoriert und grundlegende Fragen zum Beispiel der Qualität oder Finanzierung außer Acht gelassen. Die Corona-Pandemie bedroht die soziale Infrastruktur durch nicht ausreichende Hilfen zum Überleben sowie drohende Sparhaushalte. Kinder- und Jugendeinrichtungen, Familienerholungs- und Jugendbildungsstätten, Musikschulen und Bibliotheken sind dadurch in ihrer Existenz bzw. Angebotsstruktur bedroht.

Auch die Wohnungssituation von Familien hat sich in den letzten Jahren verschärft, vor allem in den Städten sind die Mietpreise explodiert, so dass sich viele Familien Wohnungen dort nicht mehr leisten können und an den Stadtrand oder auf das Land verdrängt werden. Daher muss dafür gesorgt werden, dass durch die Wohnungspolitik auch die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse gefördert wird. Auch die Bedrohung durch Zwangsräumungen und Stromsperrungen muss besonders in Anbetracht des Kindeswohls verhindert werden. Durch Zwangsräumungen werden Kinder aus ihrem bekannten sozialen Umfeld gerissen, oft auch aus Kitas und Schulklassen. Auch Strom-, Gas- und Wassersperrungen müssen ausgeschlossen werden, denn der Ausschluss von existenziellen Bedarfen muss verhindert werden.

Die unter der Pandemie verschärften Probleme können zu mehr Stresssituationen zwischen den Eltern und zwischen Kindern und Eltern führen. Nicht selten eskalieren diese in häuslicher Gewalt, wovon vor allem Frauen und Kinder betroffen sind. Für sie ist es durch die Corona-Maßnahmen deutlich schwieriger geworden, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Hinzu kommt, dass die bereits vor der Pandemie überlasteten Frauenhäuser jetzt endgültig an ihre Belastungsgrenzen stoßen und betroffene Frauen noch häufiger als schon zuvor abweisen müssen (vgl. <https://correctiv.org/aktuelles/gesundheit/2021/02/10/ueberlastete-schutzorte-fuer-frauen-und-kinder/>).

Geflüchtete Familien wurden aufgrund der Sonderregelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes von den Corona-Hilfsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen. Dabei stellt sich ihre Situation aufgrund der beengten Lebensbedingungen in Massenunterkünften ohne ausreichende Privatsphäre als besonders unterstützungsbedürftig dar. Gemeinschaftsunterkünfte werden dem Kindeswohl nicht gerecht, dabei handelt es sich bei der Mehrheit der Asylsuchende in Deutschland um Kinder und Jugendliche.

Das strenge Aufenthaltsrecht verhindert oft, dass Familienangehörige zusammenleben können, wenn nicht-deutschen Staatsangehörigen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Beim Nachzug von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen werden Eltern vor die Wahl gestellt, sich zwischen diesen und den Geschwisterkindern entscheiden zu müssen. Immer wieder kommt es bei Abschiebungen sogar zu gewaltsamen Familientrennungen. Dem Recht auf Familienzusammenleben muss im Aufenthaltsrecht ein grundlegend stärkeres Gewicht beigemessen werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. zur Unterstützung von Familien während der Corona-Krise einen Gesetzentwurf vorzulegen, um
 - a) ein Recht auf Corona-Elterngeld einzuführen, das es Eltern ermöglicht, zur Betreuung der Kinder ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise so zu reduzieren, dass Kinder bis acht Jahre bzw. 14 Jahre (wenn kein Homeoffice möglich ist) von einem Elternteil bis zu 40 Stunden die Woche und Kinder zwischen acht und 14 Jahren und einer Arbeit im Homeoffice von einem Elternteil bis zu 20 Stunden die Woche während der eigentlichen Arbeitszeit betreut werden können, und dazu eine Lohnersatzleistung in Höhe von 90 Prozent des ausgefallenen monatlichen Nettoentgelts bzw. einen fiktiven Unternehmer*innenlohn in Höhe von bis zu 1.200 Euro zu erhalten. Bei Nettomonatsentgelten von bis zu 1.200 Euro wird die Differenz bis zum ursprünglichen Nettolohn zu 100 Prozent ersetzt;
 - b) für das Arbeitslosengeld II und alle weiteren Leistungen, die das Existenzminimum absichern sollen (die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zur Pflege und die Asylbewerberleistungen) sowie für Wohngeld- und Kinderzuschlagszahlungen, rückwirkend ab dem 1. März 2020 für die Dauer der Pandemie einen deutlichen Corona-Zuschlag von mindestens 100 Euro monatlich zu gewähren;
 - c) das Kurzarbeitergeld auf einheitlich 90 Prozent des Nettoentgelts zu erhöhen und ein branchenunabhängiges Mindest-Kurzarbeitergeld von 1.200 Euro zu gewährleisten. Berechnungsbasis für das Mindest-Kurzarbeitergeld ist der gesetzliche Mindestlohn. Das Mindest-Kurzarbeitergeld ist eine Untergrenze. Es ist eine Ergänzung und keine Alternative zu bestehenden Leistungen und Regelungen;
 - d) zur Vermeidung von pandemiebedingten Versorgungsengpässen in der häuslichen Pflege erwerbstätigen pflegenden Angehörigen einen Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit in Höhe der jeweils zusätzlich anfallenden Pflege- und Betreuungszeiten (Pflegeentlastungszeit) zu gewähren;
 - e) einen Anspruch auf eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung in Höhe von 90 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts während der Pflegeentlastungszeit einzuführen. Bei Nettomonatsentgelten von bis zu 1.200 Euro wird die Differenz zum ursprünglichen Nettolohn zu 100 Prozent erstattet;
 2. Kinderarmut effektiv zu bekämpfen sowie für die wirtschaftliche Stabilität von Familien zu sorgen und dazu einen Gesetzentwurf vorzulegen, um
 - a) eine eigenständige Kindergrundsicherung einzuführen, mit der die individuellen und vielseitigen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen gedeckt werden;
 - b) Hartz IV durch eine sanktionsfreie und armutsfeste Mindestsicherung in Höhe von 1.200 Euro monatlich grundlegend zu überwinden. Kurzfristig muss der Regelbedarf auf 658 Euro zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Strom erhöht werden;
 - c) gute Arbeit und einen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von künftig mindestens 12 Euro pro Stunde zu sichern. Zudem ist die Sonderstellung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs und kurzfristige Beschäftigung) aufzuheben. Die Möglichkeit, Branchentarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären, ist zu erleichtern. Die geschlechtsspezifische Lohnungleichheit von 18 Prozent muss abgebaut werden. Prekäre Beschäftigungsformen wie Leiharbeit und befristete Beschäftigungen sind zurückzudrängen, Arbeitsmarktinstrumente, die Lohndumping befördern, sind abzuschaffen;

3. Wohnkosten für Familien zu verringern, indem u. a.
 - a) durch ein öffentliches Wohnungsbauprogramm nach Wiener Vorbild der soziale, kommunale und genossenschaftliche Wohnungsbau mit 10 Mrd. Euro jährlich gefördert wird;
 - b) eine neue Wohngemeinnützigkeit zur Etablierung eines nicht-profitorientierten Wohnungssektors eingeführt wird;
 - c) Mieterhöhungen ohne Wohnwertverbesserungen innerhalb der nächsten sechs Jahre ausgeschlossen werden, bei Neu- und Wiedervermietungen die ortsübliche Vergleichsmiete nicht überschritten werden darf und Mieten in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt nach dem Vorbild des „Berliner Mietendeckels“ begrenzt werden;
 - d) das Wohngeld kurzfristig erhöht und ausgeweitet wird, sodass Antragsberechtigte künftig nicht mehr als 30 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttowarmmiete oder für die Belastung durch Wohneigentum in einer angemessen großen und ausgestatteten Wohnung ausgeben müssen;
 - e) ein Moratorium von Kündigungen aufgrund von pandemiebedingten Schulden für Miete, Strom oder Telefon aufgelegt wird sowie Zwangsräumungen in die Wohnungslosigkeit und Stromsperren verboten werden;
 - f) Eigenbedarfskündigungen auf Familienmitglieder ersten Grades eingeschränkt werden;
 - g) Zwangsräumungen in die Wohnungslosigkeit gesetzlich ausgeschlossen werden;
 - h) für Mieter*innen, die pandemiebedingt von erheblichen Einkommensverlusten betroffen sind, die Nettokaltmieten um 30 Prozent gesenkt werden;
4. umgehend für einen Ausbau der öffentlichen und sozialen Infrastruktur Sorge zu tragen, um Kindern und Jugendlichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen – barrierefrei, lebensnah und möglichst gebührenfrei. Die Kommunen sind entsprechend finanziell zu unterstützen, um Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Sportanlagen, Kultur- und Bildungseinrichtungen vorzuhalten sowie den ÖPNV stärker auf die Bedürfnisse der jungen Menschen auszurichten; mittels der Jugendhilfeplanung sollen die durch die Einführung eines Kitaqualitätsgesetzes mit einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes freiwerdenden Ressourcen zielgerichtet für die anderen Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe wie die Offenen Arbeit, die Jugendverbandsarbeit und die Jugendsozialarbeit eingesetzt werden. Dazu zählen auch Angebote für Kinder- und Jugendfreizeiten;
5. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und dazu
 - a) einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die wöchentlich zulässige Höchst Arbeitszeit in einem ersten Schritt im Arbeitszeitgesetz von derzeit 48 auf 40 Stunden zu senken, unter Beibehaltung einer täglich erlaubten Höchst Arbeitszeit von acht Stunden. Die Tarifparteien tragen unter Einbeziehung der betrieblichen Mitbestimmung die Verantwortung für eine lebensphasenorientierte Arbeitszeitgestaltung;
 - b) einen Gesetzentwurf vorzulegen, um den Rechtsanspruch auf vorübergehende Teilzeit, der ohne Ausnahmen allen Beschäftigten die Rückkehr zu ihrer vorherigen Arbeitszeit ermöglicht, zu regeln;
 - c) einen Gesetzentwurf vorzulegen, um für Eltern und pflegende Angehörige einen besonderen Kündigungsschutz einzuführen, der bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes bzw. bis zum Ende der Pflegesituation gilt;

- d) die Rechte von Arbeitnehmer*innen im Falle der Krankheit ihrer Kinder zu stärken und dazu einen Gesetzentwurf vorzulegen, um ein Recht auf Freistellung von der Arbeitsleistung für jede Erkrankung des Kindes sowie die gesamte Dauer der Erkrankung festzuschreiben und dieses bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes sicherzustellen. Arbeitgeber*innen werden mit einer Lohnfortzahlung stärker in die Pflicht genommen und dazu wird das Umlageverfahren U2 im Aufwendungsausgleichsgesetz erweitert. Anschließend an die Lohnfortzahlung durch Arbeitgeber*innen ist ein unbefristeter Anspruch auf Kinderkrankengeld sicherzustellen;
 - e) einen Entwurf für ein Kitaqualitätsgesetz vorzulegen, mit dem die bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Förderung beseitigt werden, der Rechtsanspruch endlich flächendeckend gewährleistet wird, bundesweit gültige Standards geschaffen werden und der Bund sich stärker und zuverlässig an den Kosten des Kitabetriebes beteiligt. Dazu zählen neben dem Vorhalten bedarfsdeckender gebührenfreier hochqualitativer Angebote für Kinder aller Altersgruppen ausreichende Öffnungszeiten, um die Vereinbarkeit von Familien und Beruf zu ermöglichen sowie ein guter Betreuungsschlüssel, die Freistellung von Leitungsaufgaben und Zeit für Vor- und Nachbereitung. Gleichzeitig brauchen die Beschäftigten gute Arbeitsbedingungen und gute Löhne;
 - f) den Rechtsanspruch für Betreuung und Förderung im Grundschulalter im SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz um qualitative Aspekte zu ergänzen und eine stärkere Beteiligung des Bundes an den laufenden Kosten anzustreben. Hierbei gelten die Grundsätze des anzustrebenden Kitaqualitätsgesetzes;
 - g) einen Gesetzentwurf vorzulegen, um das bestehende Mutterschutzgesetz zu einem Elternschutzgesetz weiterzuentwickeln und darin einen zusätzlichen Rechtsanspruch auf Elternschutz festzuschreiben, der eine bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung von zehn Arbeitstagen für den zweiten Elternteil oder für eine von der leiblichen Mutter benannte soziale Bezugsperson unmittelbar nach der Geburt des Kindes vorsieht. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Entgeltfortzahlung von 100 Prozent geleistet wird,
 - h) einen Rechtsanspruch auf gute Arbeit im Homeoffice als eine Ergänzung zum Arbeitsplatz im Betrieb zu schaffen und dabei sicherzustellen, dass die Arbeitsorganisation im Homeoffice einschließlich der Arbeitszeit und des Arbeitspensums so gestaltet ist, dass psychische und physische Belastungen vermieden werden. Beschäftigte brauchen ein Recht auf Nicht-Erreichbarkeit am Feierabend und im Urlaub. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten müssen in einer Anti-Stress-Verordnung festgeschrieben werden;
 - i) Teilzeitausbildungen, ob in einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung bzw. im Studium an Hochschulen, die eine Vereinbarkeit mit Familie zulassen, sind als Alternativen zu Vollzeitausbildungen flächendeckend einzuführen und weiterzuentwickeln;
6. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu verbessern, indem
- a) für Erwerbstätige eine sechswöchige arbeitgeberfinanzierte Pflegezeit bei vollem Lohnausgleich eingeführt wird, die bei Ersteintritt eines Pflegebedarfs der Organisation der Pflege und der ersten pflegerischen Versorgung von Angehörigen oder nahestehenden Personen dient, und ein Kündigungsschutz für die Pflegeperson ab Antragstellung auf einen Pflegegrad sowie ein Rechtsanspruch, auf denselben Arbeitsplatz zu denselben Arbeitsbedingungen zurückzukehren, gewährt wird;

- b) das Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz zusammengeführt, betriebliche Schwellenwerte abgeschafft, Arbeitgeber auf flexible Arbeitsorganisations- und Arbeitszeitregelungen zur Unterstützung von Pflegepersonen verpflichtet werden und die Pflegepersonen einen gesetzlichen Anspruch auf Homeoffice bis zum Ende der Pflegezeit erhalten;
 - c) sofort die Leistungssätze der stationären und ambulanten Pflege, für die Verhinderungs-, Tages- und Kurzzeitpflege sowie das häusliche Pflegegeld in allen Pflegegraden gemäß der Entwicklung der Lohnsumme im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 angehoben und jährlich gemäß der Grundlohnsummenentwicklung angepasst werden;
 - d) zunächst die Leistungsansprüche der Kurzzeit-, Tages- und Verhinderungspflege zu einem Entlastungsbudget zusammengeführt und perspektivisch alle individuellen Bedarfe der Pflege, Betreuung sowie der sozialen Teilhabe erfasst und abgedeckt werden. Die Pflegeinfrastruktur ist über einen Fondsfonds aus Bundesmitteln in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Kofinanzierung von Investitionen aus Landesmitteln auszubauen, die Förderung an bundeseinheitliche Kriterien zu binden und eine Gewinnausschüttung auszuschließen;
 - e) die Pflegeversicherung auf mittlere Sicht zu einer Vollversicherung umgebaut und über eine Solidarische Gesundheits- und Pflegeversicherung nachhaltig und gerecht finanziert wird, um Pflegearmut aktiv zu bekämpfen;
 - f) die Pflege von Angehörigen sich nicht mehr nachteilig auf die Alterssicherung von Pflegepersonen auswirkt und die Leistungsansprüche angehoben werden; ferner ist die rentenrechtliche Gleichbehandlung von Pflegepersonen sicherzustellen;
7. die Vielfalt von Familien anzuerkennen und dazu einen Gesetzentwurf vorzulegen, um
- a) die Möglichkeit einer rechtlichen Wahlverwandtschaft, die weder verwandt noch verschwägert sind, einzuführen, mit der zwei oder mehr Personen eine rechtliche Verbindung eingehen können, um ein umfangreiches Besuchsrecht im Krankheitsfall, Adoptionsrecht und Aussageverweigerungsrecht zu erhalten;
 - b) das Abstammungsrecht zu reformieren, um u. a. die Diskriminierung von Frauenpaaren zu beenden und beiden Müttern die Möglichkeit zu geben, ab der Geburt des Kindes als rechtliche Mutter anerkannt zu werden;
 - c) das Recht von Kindern auf Wissen um die eigene Abstammung zu verbessern. Dafür ist das Samenspender-Register auch für Fälle der heterologen Insemination ohne ärztliche Unterstützung und mit privater Samenspende zu öffnen;
 - d) die Rolle der sozialen Elternschaft eines Stiefelternteils zu stärken und dazu das sogenannte kleine Sorgerecht zu einem Mitsorgerecht weiterzuentwickeln. Das Mitsorgerecht soll die Befugnis beinhalten, in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes mitzuzuscheiden. Das Mitsorgerecht soll auch für Fälle möglich sein, in denen der Stiefelternteil in einer unverheirateten Beziehung zum bleibenden Elternteil steht und in denen die gemeinsame Sorge von bleibendem und außenstehendem Elternteil besteht;
 - e) unverheirateten Paaren die Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption zu eröffnen;

8. Elterngeld und Elterngeld Plus zu reformieren, um Familien mit geringem oder ohne Einkommen besser zu unterstützen sowie eine partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit in der Familie zu fördern. Dabei ist in dem Gesetzentwurf sicherzustellen, dass
 - a) der Mindestbetrag beim Elterngeld auf 400 Euro und beim Elterngeld Plus entsprechend auf 200 Euro monatlich angehoben und eine Dynamisierung des Mindest- sowie Höchstbetrags des Elterngeld Plus und des Elterngeldes in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ins Gesetz aufgenommen wird, die sich nach der Entwicklung des allgemeinen Verbraucherindex richtet;
 - b) die Anrechnung von Mindest-Elterngeld und Mindest-Elterngeld-Plus auf Transferleistungen (wie z. B. Hartz-IV und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) zurückgenommen wird;
 - c) die Partnerschaftlichkeit gefördert wird, indem jedem Elternteil zwölf Elterngeldmonate eingeräumt werden, die nicht übertragen werden können. Alleinerziehende erhalten entsprechend Anspruch auf 24 Monate Elterngeld;
 - d) die Flexibilität für Eltern verbessert wird, indem Elterngeldbezug bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes ermöglicht wird;
 - e) der Bezug des Partnerschaftsbonus durch Eltern und insbesondere Alleinerziehende verbessert wird, indem der Stundenkorridor weiter flexibilisiert und der Bezug bereits ab einem Stundenumfang von 20 Wochenstunden ermöglicht wird;
 - f) Elterngeld auch für Pflegeeltern ermöglicht wird;
 - g) Pflegepersonen im Beruf bleiben können, indem ein Anspruch auf eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung von bis zu 36 Monaten bei pflegebedingter Arbeitszeitreduzierung oder zeitweiliger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit eingeführt wird;
9. Alleinerziehende besser zu unterstützen und dazu
 - a) einen Gesetzentwurf zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes vorzulegen, um bestehende Einschränkungen beim Unterhaltsvorschuss für Kinder ab zwölf Jahren abzuschaffen sowie um sicherzustellen, dass das Kindergeld lediglich zur Hälfte angerechnet wird;
 - b) die Förderung zum (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben zu verbessern. Dazu bedarf es flächendeckend konkreter Unterstützungsangebote, Angebote zur Weiterbildung aber auch zur sozialen Vernetzung;
 - c) einen Gesetzentwurf vorzulegen, um in den Regelungen des SGB II für getrennt lebende Eltern einen Umgangsmehrbedarf einzuführen, um die Mehrkosten, die durch die Betreuung des Kindes in zwei Haushalten entstehen, abzudecken;
10. Familien in Trennungssituationen besser zu unterstützen und dazu
 - a) die Bundesländer aufzufordern, ein langfristiges Programm zur Schulung und Sensibilisierung von Richterinnen und Richtern, Gerichtspflegerinnen und Gerichtspflegern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter im Hinblick auf eine kindgerechte Gestaltung des Gerichtsverfahrens, den Umgang mit und die Befragung von Kindern insbesondere in Trennungssituationen aufzulegen sowie entsprechende Fachkenntnisse als Voraussetzung für die Tätigkeit als Familienrichterin oder Familienrichter gesetzlich festzuschreiben;

- b) die Länder und Kommunen in die Lage zu versetzen, eine bedarfsgerechte personelle und sachliche Ausstattung von Jugendämtern sicherzustellen, die Familien in ihrer selbstbestimmten Entscheidungsfindung unterstützen, sie bei der Umsetzung weiter begleiten und bei grundlegenden Erziehungsaufgaben beratend zur Seite stehen. Dies gilt insbesondere für psychologisches Personal sowie Mediatorinnen und Mediatoren;
11. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der besonderen Lebenssituation von geflüchteten und migrantischen Familien Rechnung trägt, indem
- a) besondere Hilfen und Unterstützungsleistungen für hier lebende Familien und Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährt werden;
 - b) geflüchtete Familien vorrangig dezentral und außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften, die dem Kindeswohl nicht entsprechen, untergebracht werden;
 - c) das Recht auf Familienzusammenleben im Aufenthaltsrecht gestärkt wird: der Familiennachzug soll grundsätzlich unabhängig von Einkommensanforderungen, Sprach- oder Wohnraumnachweisen ermöglicht werden; das Recht auf Familiennachzug zu subsidiär geschützten Flüchtlingen muss wiederhergestellt werden; der Nachzug von Angehörigen außerhalb der Kernfamilie soll erleichtert und Visaverfahren zur Familienzusammenführung sollen vorrangig und zügig und ohne überhöhte Anforderungen an vorzulegende Dokumente bearbeitet werden; der Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist zu ermöglichen, ebenso der Elternnachzug zu während des Asylverfahrens erwachsen gewordenen unbegleiteten Flüchtlingskindern; die Trennung von Familienangehörigen im Rahmen von Abschiebungen ist zu untersagen;
12. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um Familiengründung und Familiengesundheit zu fördern, indem die volle Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auch unter Verwendung von Spendersamen für alle Menschen mit ungewollter oder medizinisch begründeter Kinderlosigkeit sichergestellt wird. Das betrifft auch Frauen und Personen anderen Geschlechts, die in nichtehelicher, lesbischer, sonstiger oder ohne Partnerschaft leben;
13. Familiengesundheit zu fördern und dazu
- a) für eine flächendeckende Versorgung von Geburts- und pädiatrischen Stationen Sorge zu tragen und dem andauernden Trend zu Schließungen von Kreißsälen und Kinderstationen aus finanziellen Gründen zu stoppen (z. B. durch Abschaffung der fallpauschalenbasierten Vergütung, DRG);
 - b) Mutter-/Vater-Kind-Kuren für alle Eltern als Bestandteil der Vorsorge, Unterstützung und Rehabilitation zu öffnen. Die derzeitige Ablehnungspraxis der Krankenkassen ist wirkungsvoll zu stoppen;
 - c) dazu beizutragen, den öffentlichen Gesundheitsdienst zu stärken und insbesondere Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention wieder zu ermöglichen (z. B. Reihenimpfungen in Schulen und Kitas und Hilfsangebote wie Krisentelefone auch bei psychischen Problemen ausbauen etc.);
14. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um Familienmitglieder mit Behinderungen die volle und wirksame Teilhabe zu garantieren. Wesentlicher Bestandteil der Leistungserbringung sollten bedarfsdeckende Teilhabeleistungen in allen Lebensbereichen, -lagen und -phasen sein, die unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden. Dazu gehören insbesondere Leistungen für Elternassistenz;

15. Familienerholung und Familienbildung zu fördern, indem
 - a) flächendeckend Familienzentren eingerichtet werden, um Familien bei der Beantragung von Leistungen zu beraten sowie ihnen Hilfestellungen in Krisensituationen anzubieten,
 - b) Familienferienstätten, Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten, KIEZE etc. weiter gefördert und ausgebaut werden sowie pandemiebedingte Umsatzeinbrüche, die die Existenz der Einrichtungen gefährden, zu kompensieren;
16. mit den Ländern ins Gespräch zu treten und sich dafür einzusetzen, dass der Zugang zu Bildung für Familien vereinfacht und gefördert wird. Dazu gehört:
 - a) der flächendeckende Ausbau von Gemeinschaftsschulen, in denen längeres gemeinsames Lernen ermöglicht und somit soziale Ungleichheit zurückgedrängt wird,
 - b) die Lehr- und Lernmittelfreiheit,
 - c) die gebührenfreie Beförderung von Schüler*innen zur Schule
 - d) gebührenfreie Verpflegung in Schule und Kita;
17. Kinder und Frauen besser vor Gewalt schützen und dazu
 - a) die Istanbul-Konvention vollständig umzusetzen, eine Koordinierungsstelle auf Bundesebene einzurichten und die eingelegten Vorbehalte zurückzunehmen;
 - b) in Zusammenarbeit mit den Ländern für ausreichende und barrierefreie Frauenhausplätze und geschultes Personal entsprechend den Vorgaben der Istanbul-Konvention zu sorgen, die von allen gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern kostenlos in Anspruch genommen werden können;
 - c) Femizide also solche zu benennen, sie durch eine Femizid-Beobachtungsstelle zu erfassen und zu erforschen und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um weitere Femizide zu verhindern;
 - d) Sicherzustellen, dass in Sorge- und Umgangsverfahren vorherige Gewalt im Sinne von Art. 31 der Istanbul-Konvention zwingend berücksichtigt wird und die Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts ggf. bei gewalttätigen Eltern auszusetzen;
18. zur Überprüfung von beschlossenen Gesetzen und Maßnahmen regelmäßig für eine Evaluierung zu sorgen, sowie die Forschung zu Familien mit komplexen Herausforderungen gezielt zu stärken und dabei auch den internationalen Vergleich zu suchen;
19. eine wissenschaftliche Bedarfsanalyse für alle erforderlichen Investitionen in eine zugängliche, wohnortnahe sowie barrierefreie Beratungs-, Versorgungs- und Infrastruktur innerhalb von drei Jahren vorzulegen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, um alle steuerfinanzierten Leistungsansprüche sowie Investitionsbedarfe durch Vermögenssteuern und Vermögensabgaben zu refinanzieren.

Berlin, den 8. Juni 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

